

zurückgehalten werden. Bei Benutzung öffentlicher Post- und Fernmeldeverbindungen gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Vergünstigungen wie für diplomatische Vertretungen im Empfangsstaat.

(3) Das Kuriergepäck muß gebührend und sichtbar als solches gekennzeichnet und versiegelt sein. Das Kuriergepäck darf nur Post, Dokumente und Gegenstände enthalten, die für den Dienstgebrauch bestimmt sind.

(4) Der Kurier muß ein offizielles Dokument haben, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der Gepäckstücke, die zum Kuriergepäck gehören, ersichtlich ist. Dieser Kurier muß Bürger des Entsendestaates sein. In Erfüllung seiner Aufgaben steht er unter dem Schutz des Empfangsstaates und genießt persönliche Immunität.

#### Artikel 13

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung können von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeugen geladen werden. Wenn eine konsularische Amtsperson die Aussage verweigert, dürfen ihr gegenüber keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden. Alle anderen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung dürfen sich mit Ausnahme der im Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Fälle nicht weigern, Aussagen zu machen.

(2) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung ihrer Funktion verbunden sind, oder ihre Funktion betreffende offizielle Korrespondenz und Dokumente vorzulegen.

(3) Das Organ des Empfangsstaates, das die Aussage einer konsularischen Amtsperson verlangt, hat eine Behinderung bei der Ausübung der Funktionen derselben zu vermeiden. Wenn es möglich ist, können die Aussagen in der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, in der konsularischen Vertretung, in der Wohnung der konsularischen Amtsperson oder in schriftlicher Form entgegengenommen werden.

#### Artikel 14

(1) Unbewegliche Sachen, die Eigentum des Entsendestaates sind und der Unterbringung der konsularischen Vertretung oder als Wohnraum für die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung dienen, sind von allen Steuern, anderen Abgaben und Leistungen jeglicher Art befreit.

(2) Fahrzeuge, Rundfunk- und Fernsehgeräte und andere bewegliche Sachen, die Eigentum des Entsendestaates sind und den Bedürfnissen der konsularischen Vertretung dienen, sind von allen Steuern, anderen Abgaben und Leistungen jeglicher Art befreit.

(3) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich nicht auf indirekte Steuern, die im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind, und Abgaben, die für Dienstleistungen erhoben werden.

#### Artikel 15

f) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften

die Einfuhr von Gegenständen und befreit diese von allen Zollgebühren und damit verbundenen Abgaben, wenn sie

- a) für den Dienstgebrauch der konsularischen Vertretung oder
- b) für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und der in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder bestimmt sind.

Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten für die Lagerung, den Transport und ähnliche Dienstleistungen.

(2) Die Befreiung von Zollgebühren schließt die Zollkontrolle nicht aus, bei deren Durchführung die Grundsätze der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen zu beachten sind. In bezug auf das persönliche Gepäck der konsularischen Amtspersonen und der in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind, werden die im Artikel 50 Absatz 3 der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen enthaltenen Festlegungen angewandt.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind, erhalten die gleichen Zollvergünstigungen wie entsprechende Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates im Empfangsstaat.

#### Artikel 16

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie ihre Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind und im gemeinsamen Haushalt leben, sind von allen Steuern und Abgaben sowie von allen persönlichen und öffentlichen Pflichtleistungen" befreit.

Die Befreiung bezieht sich nicht auf indirekte Steuern, die gewöhnlich im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind, und Abgaben, die für konkrete Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals, die Bürger des Entsendestaates sind, sind von Steuern und Abgaben nur für die aus ihrer Tätigkeit erhaltene Vergütung befreit.

#### Artikel 17

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und ihre Familienmitglieder, die Bürger des Entsendestaates sind und im gemeinsamen Haushalt leben, unterliegen nicht den Bestimmungen des Empfangsstaates über die Meldepflicht für Ausländer und den Erwerb der Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist unter Angabe der Personalia und der Funktion von der Ankunft und der endgültigen Abreise der im Absatz 1 genannten Mitarbeiter zu informieren.